

**Positionspapier der
RechtspolitikerInnen der Fraktion
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**

Berlin, den 14.06.2010

Thesen zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung

1. Ausnahmecharakter der Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist der schwerwiegendste Eingriff in das Freiheitsgrundrecht, der in einem demokratischen Rechtsstaat möglich ist. In der Sicherungsverwahrung wird nach geltendem Recht Menschen die Freiheit genommen, weil von Ihnen eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Vermögen/Eigentum Dritter in der Zukunft ausgeht, der nicht anders als eben nur durch Freiheitsentziehung begegnet werden kann.

Der Rechtsstaat darf, als absolute Ausnahme und nur bei Gefahr schwerster zukünftiger Straftaten, zum Mittel der Sicherungsverwahrung greifen. Diese Einsicht folgt der unabweisbaren Erfahrung, dass es wenige Menschen gibt, die wegen einer Krankheit, aus Veranlagung oder fehlender innerer Hemmung eine so große und gegenwärtige Gefahr für Dritte sind, dass kein anderes Mittel als die Freiheitsentziehung zur Abwendung dieser Gefahren möglich ist. Die Unmöglichkeit, mit absoluter Sicherheit Voraussagen machen zu können, macht die Sicherungsverwahrung zu einem Eingriff, dem zu Recht mit größter Skepsis zu begegnen ist.

2. Grund und Ziel der Sicherungsverwahrung

Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, weil sie nicht begangenes Unrecht sühnt, sondern auf die Zukunft gerichtet ist und zukünftige Straftaten verhindern soll. Sie ist aber eine Maßnahme der Sicherung im Rahmen des Strafrechts, weil sie an begangene Straftaten anknüpft und losgelöst von dieser Bindung an das Strafrecht rechtsstaatlich nicht hinnehmbar wäre. Sie darf – entgegen der althergebrachten Bezeichnung und mancherorts noch der Realität des Vollzugs - nicht als bloße Verwahrung vollzogen werden. Auch Sicherungsverwahrte haben Rechte, auf einen resozialisierenden Vollzug, auf Therapiemöglichkeiten, auf eine Chance auf Freiheit. Grundrechtsbeeinträchtigungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung müssen sich auf die Freiheitsentziehung selbst und unabweisbare Sicherheitsanforderungen beschränken. Der Grund für Sicherungsverwahrung ist allein der Schutz der Bürgerinnen und Bürger, das Ziel ist die Resozialisierung.

3. Sicherungsunterbringung

Die Unterbringung zur Sicherung vor künftigen Straftaten (Sicherungsunterbringung) soll die bisherige Sicherungsverwahrung ersetzen. Die Voraussetzungen der Verhängung und des Vollzugs der Sicherungsunterbringung müssen sich am rechtsstaatlich gebotenen absoluten Ausnahmecharakter ausrichten.

4. Verfahren und Auswahl der Sachverständigen

Das Verfahren in dem die Unterbringung zur Sicherung vor künftigen Straftaten ausgesprochen wird, muß sich an diesem Ausnahmecharakter orientieren. Die Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens folgt den Regeln der Strafprozeßordnung. Die Verteidigung muß jederzeit sichergestellt werden. Die Prognose künftiger Gefährlichkeit steht im Mittelpunkt dieses Verfahrens.

Die Auswahl der Sachverständigen muß transparent erfolgen. Der Unterzubringende hat hierbei Mitwirkungsrechte. Die Anforderungen an Ausbildung und Qualifizierung der Sachverständigen sollen gesetzlich geregelt werden. Die Gutachter sollen in der Regel im Rahmen des Vollzugs nicht mit der Behandlung des Verurteilten befaßt sein.

5. Voraussetzungen der Sicherungsunterbringung

Die Sicherungsunterbringung ist auf schwerste Gewalt- und Sexualdelikte zu beschränken. Sie wird bei gewaltfreien Vermögens-/Eigentumsdelikten nicht mehr verhängt und auch in Altfällen nicht mehr vollzogen.

Voraussetzung für die Verhängung ist nach geltender Rechtslage die vorherige Begehung von mindestens zwei einschlägigen Straftaten, aus der auf die fortwährende Gefährlichkeit geschlossen werden kann. Sicherungsunterbringung gegen Ersttäter wie auch als Regelfall bei bestimmten Delikten ist abzulehnen.

6. Vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsunterbringung

Der Vorbehalt der Verhängung einer Sicherungsunterbringung sollte erhalten bleiben. Alternativ ist zu prüfen, ob nur noch die Maßregel einer vorbehaltenen Sicherungsunterbringung vorzusehen ist. Eine nachträgliche Verhängung von Sicherungsunterbringung ist abzulehnen.

7. Rückfallverjährung

Die Rückfallverjährung von 5 Jahren ist beizubehalten. Nur so ist sichergestellt, daß auch formell ein innerer Zusammenhang zwischen begangenen und zukünftig möglichen Fällen erhalten bleibt.

8. Junge Täter

Für Heranwachsende, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden, soll es bei den erhöhten Anforderungen gem. § 106 Abs. 4-6 JGG bleiben, um den Besonderheiten von jungen Menschen gerecht zu werden. Das sind beispielsweise das Erfordernis höherer Strafen als bei Erwachsenen für die Verhängung der Sicherungsverwahrung und der Sofortvollzug in einer sozialtherapeutischen Anstalt.

Sicherungsunterbringung für Täter, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, ist abzuschaffen.

9. Konsequenzen aus dem EGMR-Urteil vom 17.12.2009

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EGMR) vom 17.12.2009 – rechtskräftig seit dem 10.5.2010 – zwingt dazu, das deutsche Recht dem Inhalt des Urteils anzupassen. Seit 1998 kann Sicherungsverwahrung grundsätzlich unbegrenzt vollzogen werden. Alle Sicherungsverwahrte, bei denen die Sicherungsverwahrung vor 1998 verhängt wurde, sind über kurz oder lang in Freiheit zu setzen.

Das Recht der Führungsaufsicht sowie landesrechtliche Regelungen zur Gefahrenabwehr sind auf diese neue Situation einzustellen. Dabei sind alle rechtsstaatlichen, zielführenden und sachdienlichen Vorschläge zu überprüfen. Es bestehen ganz erhebliche Bedenken, ob es sich bei der sog. elektronischen Fußfessel mit GPS-Ortung um ein solches rechtsstaatlich hinnehmbares und zielführendes Instrument handelt. Sie kann nicht vor weiteren Straftaten schützen, sie hilft nicht wirklich bei der Überwachung von Kontaktauflagen und sie schießt mit der Möglichkeit lückenloser Bewegungsprofile über das Ziel hinaus, die Führungsaufsicht effektiver und erfolgreicher zu machen. Können diese Bedenken nicht ausgeräumt werden, so ist von der Einführung abzusehen.